

Reglement Schulabsenzen

Basis für das Reglement bildet §46 „Schulabsenzen“ des „Gesetz über die Volksschulen“ (RB 411.11):

§ 46

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

1. Grundsatz

- Die Verantwortung für das korrekte Entschuldigen der Absenzen liegt bei den Eltern.
- Alle Absenzen sind zu entschuldigen.
- Für vorhersehbare Absenzen ist das entsprechende Formular zu verwenden, es kann bei der Lehrperson bezogen werden.

2. Nicht vorhersehbare Absenzen

Als Gründe für eine nicht voraussehbare Absenz gelten beispielsweise Krankheit, Unfall, Unglücksfälle oder Todesfälle.

Ablauf:

- Die Eltern melden das Kind schnellstmöglich bei der Klassenlehrperson ab (im Notfall bei der Schulleitung).
- Kurzfristige Absenzen während des Unterrichtes (Übelkeit etc.) werden durch die Klassenlehrperson an die betroffenen Fachlehrpersonen oder umgekehrt weitergeleitet.
- Die Eltern werden durch die Klassenlehrperson telefonisch informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen (frühzeitige Entlassung nach Hause / Betreuung in der Schule etc.).
- Nicht vorhersehbare Absenzen, die länger als drei Tage dauern, sind auf Verlangen der Lehrperson oder Schulleitung durch ein Arzteugnis oder ähnliches zu belegen.

3. Vorhersehbare Absenzen

- Vorhersehbare Absenzen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.
- Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen, sobald der Grund einer Absenz bekannt ist, aber spätestens 14 Tage vor der Absenz. Allenfalls vorhandene Dokumente sind dem Gesuch beizulegen. Falls der Grund erst später bekannt wird, ist das Gesuch umgehend einzureichen.

Absenzen bis 1 Tag:

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, diese entscheidet abschliessend.

Absenzen, die länger als 1 Tag dauern:

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, diese leitet es an die Schulleitung weiter. Sie entscheidet mit Rekursmöglichkeit an die Behörde.

Ablauf:

1. Der Antrag wird beurteilt (bewilligt / nicht bewilligt).
2. Die Rückmeldung erfolgt mit Original-Urlaubsgesuch an die Eltern durch die Klassenlehrperson (oder die Schulleitung).
3. Bei Bewilligung des Antrages informieren die Eltern vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen.

4. Eintrag ins Zeugnis

Entschuldigte Absenzen:

- Absenzen werden als „entschuldigt“ eingetragen, wenn sie ausdrücklich von der Lehrperson / Schulleitung bewilligt wurden.
- Von der Schule angeordnete, temporäre Schulausschlüsse gelten als entschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen:

- Absenzen werden als „unentschuldigt“ eingetragen, wenn sie trotz Ablehnung des Antrags bezogen werden.
Eine Strafanzeige durch die Behörde bleibt vorbehalten.
- Absenzen am Morgen / Nachmittag von mindestens einer Lektion gelten als unentschuldigte halbtägige Absenz.

Folgende Absenzen werden nicht ins Zeugnis eingetragen:

- Bewilligte Abwesenheit wegen Vereinstätigkeit (Sportveranstaltung etc.)
- Bewilligte Kurzabsenz von ein bis zwei Stunden für Zahnarzt- / Arztbesuch.

5. Bewilligung von Urlaub

Folgende Anlässe werden bewilligt:

- Familienfestivitäten
- Religiöse Festivitäten
- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines regionalen, kantonalen oder nationalen Kaders

Folgende Anlässe können bewilligt werden:

- Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines Vereins o.ä.
- Besuch von Anlässen von ausserordentlicher Bedeutung

Folgende Anlässe werden nicht bewilligt:

- Ferienverlängerung wegen Buchungsvorteilen o.ä.
- Besuch von Anlässen als Zuschauer (Konzerte, Wettkämpfe o.ä.)

6. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement hat Gültigkeit ab dem 01.08.2011.

Von der Schulbehörde an der Sitzung vom 07.07.11 genehmigt

Die Schulpräsidentin:

Der Schulpfleger:

Regina Hiller

Willi Kreis